

Curriculum

für den Universitätslehrgang
„Psychotherapeutisches Propädeutikum“
mit Abschlusszeugnis

SKZ UL 992 818

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (im Folgenden: UG) 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B § 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	4
§ 4 Abschlusszeugnis	5
§ 5 Aufbau und Gliederung	5
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art).....	7
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.....	8
§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	10
§ 9 Prüfungsordnung.....	10
§ 10 Evaluierung des Universitätslehrgangs.....	11
§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	11

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern und 2 Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von 6 Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ an der Universität Klagenfurt ist die Vermittlung des „Psychotherapeutischen Propädeutikums“ gemäß § 4 Abs. 1 Psychotherapiegesetz in Verbindung mit § 3 des Psychotherapiegesetzes.

Die Psychotherapieausbildung gliedert sich in

- a) eine allgemeine grundlegende Ausbildung („Psychotherapeutisches Propädeutikum“) und
- b) eine besondere therapierichtungsbezogene Ausbildung („Psychotherapeutisches Fachspezifikum“).

Die erfolgreiche Absolvierung des „Psychotherapeutischen Propädeutikums“ ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Psychotherapeutischen Fachspezifikum.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ an der Universität Klagenfurt sind – vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen in § 10 Abs. 2 Psychotherapiegesetz genannten Voraussetzungen – formal in der Lage zum Psychotherapeutischen Fachspezifikum zugelassen zu werden. Damit ist das „Psychotherapeutische Propädeutikum“ grundlegende Voraussetzung für die spätere Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten.

(3) Zielgruppen

Der Lehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ richtet sich an Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen der Psychologie und verwandter Fächer (z.B. Lehramtsstudierende), an Personen mit Matura sowie Personen aus verwandten Berufen (z.B. Krankenpflegefachdienst), die ein hohes Interesse haben, den späteren Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben.

4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen des Psychotherapeutischen Propädeutikums können nach Absolvierung des auf dem Propädeutikum aufbauenden Fachspezifikums als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sein.

(5) Lehr- und Lernkonzept

Das Lehr- und Lernkonzept im Psychotherapeutischen Propädeutikum ist sowohl durch eine theoretische Ausbildung in grundlegenden Konzepten der Psychologie und Psychotherapie als auch durch einen hohen praktischen Anteil in Form von z. B. Praktika geprägt. Details dazu siehe § 5 Aufbau und Gliederung des Lehrgangs.

Für die angeführten Pflichtfächer werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche inhaltlich den Richtlinien des Psychotherapiebeirates entsprechen. Für die Bestellung des Lehrpersonals gelten die vom Psychotherapiebeirat beschlossenen Auflagen.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen in Form von schriftlichen Prüfungen, Seminararbeiten, reflexiven Betrachtung von Einzelfällen (Kasuistiken), Abfassung einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer kommissionellen Abschlussprüfung. Details dazu siehe Prüfungsordnung § 9.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die Erfüllung der Erfordernisse des § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes:

- Personen, die handlungsfähig sind (mündig, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet) und entweder
- die Matura oder einen gleichwertigen (ausländischen) Abschluss erworben haben oder
- eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder im medizinisch-technischen Dienst absolviert haben oder
- aufgrund ihrer Eignung (nach Anhörung des Psychotherapiebeirates) von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler mit Bescheid zugelassen worden sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

(3) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen. Die Bestätigung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die wissenschaftliche Leitung.

§ 4 Abschlusszeugnis

Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Studienleistungen sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet, womit die Anforderungen des Psychotherapeutischen Propädeutikums im Sinne des Psychotherapiegesetzes erfüllt sind.

§ 5 Aufbau und Gliederung

<i>Fach / Studienleistung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
Pflichtfach A: Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie	Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen inkl. Persönlichkeitstheorien Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls über Grundlagenwissen über die Hauptströmungen der Psychotherapieverfahren sowie über die wichtigsten Persönlichkeitstheorien und Menschenbilder und ihre Relevanz für die psychotherapeutische Praxis. Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie Die Studierenden verfügen nach Beendigung des Moduls über Grundlagenwissen in der Allgemeinen Psychologie und Entwicklungspsychologie. Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegendes Wissen zu Beeinträchtigungsformen im Kindes-, Jugend- und/oder Erwachsenenalter, der Bedeutung einzelner rehabitativer bzw. förderpädagogischer Angebote sowie Hilfestellungen zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung, die auf diese Lebenssituation abgestimmt sind. Des Weiteren verfügen sie über grundlegende Kenntnisse zur Rolle der Angehörigen und deren Auswirkungen auf die Familiendynamik sowie zur Entwicklung von Menschen mit Beeinträchtigung innerhalb des Familiensystems und des relevanten weiteren Lebensumfeldes.	44

	<p>Psychologische Diagnostik und Begutachtung</p> <p>Die Studierenden verfügen nach Beendigung des Moduls über Grundlagenwissen zur psychologischen Diagnostik und sind in der Lage, diese kritisch zu beurteilen.</p> <p>Psychosoziale Interventionsformen</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage wichtige psychosoziale Angebote der Region und können deren Arbeitsweise vom psychotherapeutischen Kontext abgrenzen.</p>	
<p>Pflichtfach B: Grundlagen der Somatologie und der Medizin</p>	<p>Einführung in die medizinische Terminologie</p> <p>Nach erfolgreicher Absolvierung verfügen die Studierenden über Zugang zur medizinischen Terminologie in der psychotherapeutischen Praxis und kennen die Grundprinzipien des ärztlichen Denkens und Handelns.</p> <p>Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Wissen zu den psychischen Störungsbildern und über Grundkenntnisse der Psychiatrie und Psychosomatik aller Altersstufen und kennen Entstehung, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen.</p> <p>Psychopharmakologie</p> <p>Die Studierenden kennen Grundbegriffe der Psychopharmakologie, die Wirkungsweise von Psychopharmaka und die Gruppen von Psychopharmaka und können ihre Anwendungen verstehen und erklären.</p> <p>Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis</p> <p>Die Studierenden können nach Abschluss dieses Moduls als Ersthelferin oder Ersthelfer bei Notsituationen in der psychotherapeutischen Praxis agieren und erste Hilfe leisten.</p>	<p>25</p>
<p>Pflichtfach C: Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik</p>	<p>Nach Beendigung des Moduls kennen die Studierenden Grundlagen psychologischer Forschungsmethodik, Konzepte der Statistik und deren Möglichkeiten und Grenzen.</p>	<p>9,5</p>

Pflichtfach D: Fragen der Ethik	Nach diesem Modul kennen die Studierenden zentrale Begriffe und Konzepte der Ethik, können einen ethischen Diskurs führen sowie die Relevanz ethischer Fragestellung im Kontext der Psychotherapie erkennen und diskutieren.	4
Pflichtfach E: Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie	Nach erfolgreicher Absolvierung kennen die Studierenden die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die mit der Ausübung von Psychotherapie einhergehen.	6,5
Pflichtfach F: Selbsterfahrung und Supervision	Die Studierenden setzen sich mit sich selbst und anderen auseinander und reflektieren ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung im Gruppensetting. Neben konkreter Unterstützung und Beratung für die praktische Arbeit und die Bewältigung von Belastungen im Zusammenhang mit dem institutionellen Alltag soll die Reflexionskompetenz und die Fähigkeit zur Selbstexploration der Studierenden gefördert werden.	6
Praxis (Praktikum gem. § 5 PthG)	Die Studierenden sind durch den praktischen Einblick in die psychosoziale Versorgung in der Lage, Theorie mit der Praxis zu verknüpfen, sich selbst, ihre Motivation und ihre Eignung in der praktischen Anwendung besser zu erfahren.	24
Kommissionelle Abschlussprüfung (Evaluation der Ausbildungsziele)	Nach erfolgreicher Absolvierung verknüpfen die Studierenden ihr theoretisches Wissen mit ihren Erfahrungen aus dem Praktikum und reflektieren anwendungsorientiert über ihre Motivation in der psychosozialen Arbeit.	1
	Summe:	120

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Vorlesungen führen in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Faches ein. Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter werden vorwiegend als VO abgehalten. Darüber hinaus wird in Vorlesungen der Grundstoff des jeweiligen Faches wissenschaftstheoretisch vertieft. Dabei wird auf den letzten Wissensstand des Faches Bedacht genommen und aus den Forschungsgebieten berichtet. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung-Seminare (VS) und Vorlesung-Proseminare (VP)** setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem (Pro-)Seminarteil zusammen, welche didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Im (Pro-)Seminarteil werden

Grundkenntnisse und Anwendungsaspekte wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, in die Fachliteratur eingeführt und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallerörterungen behandelt.

- b) **Proseminare (PS)** sind Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und geübt, in die Fachliteratur zu spezifischen Themen eingeführt und exemplarisch Fragestellungen des Faches beispielsweise durch Referate, Diskussionen, Fallerörterungen und Proseminararbeiten behandelt werden.
- c) **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- d) **Kurse (KS)** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 95 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
Pflichtfach A: Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie (Modul A1: Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen inkl. Modul A2: Persönlichkeitstheorien; Modul A3: Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie; Modul A4: Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik; Modul A5: Psychologische Diagnostik und Begutachtung; Modul A6: Psychosoziale Interventionsformen)	A1.1	Tiefenpsychologisch- psychodynamische Therapien	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	8	60
	A1.2	Humanistische Therapien	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A1.3	Systemische Therapien	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A1.4	Verhaltenstherapie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A2	Persönlichkeitstheorien	<i>in A1 inkludiert</i>		
	A3.1	Allgemeine Psychologie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A3.2	Entwicklungspsychologie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A4	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2	30
	A5.1	Einführung Psychologische Diagnostik	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A5.2	Vertiefung Psychologische Diagnostik	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A6.1	Psychosoziale Interventionsformen I	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	A6.2	Psychosoziale Interventionsformen II	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2	30
				Summe:	44

Pflichtfach B: Grundlagen der Somatologie und der Medizin (Modul B1: Einführung in die medizinische Terminologie; Modul B2: Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik; Modul B3: Psychopharmakologie; Modul B4: Erste Hilfe in der psychotherapeuti- schen Praxis)	B1	Einführung in die medizinische Terminologie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2	30
	B2.1	Psychiatrie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	B2.2	Psychopathologie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	B2.3	Psychosomatik	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	B2.4	Kinder- und Jugendpsychotherapie/- psychiatrie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	B2.5	Gerontopsychotherapie/-psychiatrie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	1	15
	B3.1	Psychopharmakologie I	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	B3.2	Psychopharmakologie II	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	1	15
	B4	Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	1	15
			<i>Summe:</i>	25	225
Pflichtfach C: Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik	C.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	3	30
	C.2	Statistik	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
	C.3	Erhebungs- und Auswertungsmethoden der Psychologie	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2,5	15
			<i>Summe:</i>	9,5	75
Pflichtfach D: Fragen der Ethik	D.1	Fragen der Ethik ¹	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	4	30
			<i>Summe:</i>	4	30
Pflichtfach E: Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie	E.1	Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie I	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2,5	30
	E.2	Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie II	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2	30
	E.3	Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie III	VO/VS/VP/ PS/SE/KS	2	30
			<i>Summe:</i>	6,5	90
Pflichtfach F: Selbsterfahrung und Supervision	F.1	Gruppenselbsterfahrung	KS	4	60
	F.2	Praktikumssupervision	KS	2	30
			<i>Summe:</i>	6	90

¹ Dieses Fach kann auch mit einer entsprechenden LV mit explizitem Gender- bzw. Diversitätsschwerpunkt abgedeckt werden.

§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Die Praxis (bzw. das Praktikum gem. § 5 PthG) umfasst eine Dauer von 480 Stunden (24 ECTS-AP inklusive Nachbereitung) und bietet den Studierenden die Möglichkeit, in einer Institution im psychosozialen Feld praktische Erfahrungen zu sammeln.

Für die Durchführung des Praktikums gelten folgende Kriterien:

1. Als Propädeutikumseinrichtungen kommen Institutionen des psychosozialen Feldes in Frage.
2. Bei der Organisation und Vermittlung von Praktikumsplätzen kann die Abteilung für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Psychoanalyse des Institutes für Psychologie Unterstützung leisten.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Vorlesungsprüfungen sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form abzuhalten. Der Inhalt, der Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

(3) Über die in § 7 genannten Prüfungsfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(4) Die kommissionelle Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Arbeit und eine einstündige mündliche Prüfung, in der die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen soll, dass er oder sie in der Lage ist, die verschiedenen Bestandteile des Propädeutikums (praktische Erfahrung und theoretische Inhalte der Pflichtfächer A - F) zu reflektieren. Der mündliche Teil der kommissionellen Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche auf Vorschlag des Lehrgangsleiters bzw. der Lehrgangsleiterin gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 - 4 durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor bestellt wird.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Nachweis über die Absolvierung der Praxis.

(6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Studienleistungen und der Praxis sowie der kommissionellen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine Studienleistung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 10 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt. Damit tritt das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt vom 20. Februar 1992, 18. Stück, Nr. 101 außer Kraft.